

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Eich bei Stellichte" in der Stadt Walsrode im
Landkreis Heidekreis

vom 06.12.2019

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)² sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)³ wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Eich bei Stellichte" erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Lüneburger Heide". Es befindet sich im Landkreis Heidekreis, in der Gemarkung Stellichte der Stadt Walsrode.

Das LSG ist ein Teil des sogenannten "Eichs", einem größeren Waldstück zwischen den Gütern Stellichte und Kettenburg. Es liegt zwischen der Ortschaft Stellichte und der Kreisgrenze zum Landkreis Rotenburg (Wümme). Der Eich umfasst eines der zehn größten Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwald im Naturraum Lüneburger Heide.

Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für Fledermausarten, wie das Große Mausohr, einer nach Anhang II der FFH-Richtlinie⁴ geschützten Tierart sowie weiterer charakteristischer Tier- und Pflanzenarten.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:15.000 (Anlage 1 – Übersichtskarte) sowie aus der nicht mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite der Grenzlinie. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karten können während der Dienststunden bei der Stadt Walsrode sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau - Untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets Nr. 276 "Lehrde und Eich".

Die Ausweisung des LSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S 706) geändert worden ist

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

³ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220)

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 64 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck gemäß § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 BNatSchG für das LSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. § 19 NAGBNatSchG ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung von Hainsimsen-Buchenwäldern auf dem Geesthügel des "Eichs" auch als Lebensraum des Großen Mausohres, der Zwergfledermaus, der Rauhaufledermaus, der Breitflügelfledermaus, des Großen Abendseglers sowie weiterer lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, hier vor allem Fledermausarten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des Stillgewässers als naturnahes Gewässer,
 3. die Erhaltung und Förderung naturnaher Waldkomplexe,
 4. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse, durch die Entnahme gebietsfremder, sich teilweise stark selbst verjüngenden Pflanzen und Gehölzarten der nicht potenziell natürlichen Vegetation wie z.B., Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Strobe (*Pinus strobus*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Kulturheidelbeere (*Vaccinium corymbosum*),
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse sowie der europäischen Vogelarten mit Schwerpunkt auf allen baum- und baumhöhlenbewohnenden Arten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser,
 7. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes,
 8. die Erhaltung von Entwicklungszonen und deren Entwicklung hin zu naturnah bewirtschafteten Flächen,
 9. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum aller gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten,
 10. die Förderung und Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG.
- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 sowie § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des LSG in diesem Teil des FFH-Gebietes sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten:

a) 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

als naturnaher Buchenwald auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,

b) 9130 - Waldmeister-Buchenwälder

als naturnaher Buchenwald auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, standortheimischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,

2. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie) Großes Mausohr als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art durch Sicherung und Optimierung insbesondere unterwuchsarmer Buchenhallenwälder, aber auch anderer naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen mit hohem Anteil an Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteile führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht oder es sich um Rettungshunde im Einsatz handelt,
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
 3. organisierte Veranstaltungen ohne Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen, ausgenommen von dem Verbot sind naturkundliche Führungen durch eine entsprechend qualifizierte Person,
 4. zu lagern, zu campen, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 5. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen im LSG abzustellen und abseits der Fahrwege zu parken,
 6. das Gebiet abseits der öffentlichen, für den Verkehr gewidmeten Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, einschließlich Quads, Segways und Motorrädern zu befahren,

7. im LSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, der Betrieb von Drohnen durch Behörden oder unter deren Aufsicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist von dem Verbot nicht erfasst, auch der Einsatz von Drohnen zu jagdlichen, land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken ist zulässig, verboten sind des Weiteren
8. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern, ausgenommen hiervon sind jagdliche Hochsitze in landschaftsangepasster Bauweise und Hinweisschilder, jedoch keine Werbeschilder,
9. Leitungen aller Art zu verlegen, auch wenn diese von außerhalb durch das LSG verlegt werden, sowie Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)⁵ dienen,
10. ohne Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 6 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
11. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
12. Bodenbestandteile abzubauen oder Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
13. Gewässer zu verändern, Wasser zu entnehmen oder in die bestehenden Wasserverhältnisse einzugreifen, auch wenn dies nur indirekt durch Entnahmen außerhalb des LSG erfolgt und auch wenn dies nur zu einer geringfügigen Änderung führt,
14. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
16. Tiere und Pflanzen, insbesondere nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten auszubringen oder anzusiedeln,
17. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
18. Bild- oder Schrifttafeln ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde anzubringen; ausgenommen sind landschaftsangepasste Tafeln zur Kennzeichnung des LSG, Informationstafeln über das LSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
19. FFH-Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 4 durch zusätzliche Luftstickstoffeinträge in Folge von Projekten i. S. von § 34 Abs. 1 BNatSchG zu beeinträchtigen,
20. ohne Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen

⁵ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind teilweise mit Einschränkung zulässig.
- (2) Zulässig sind
 1. das Befahren des Gebietes abseits der Wege nur durch die Eigentümer und Eigentümerinnen bzw. Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Befahren des Gebietes abseits der Wege und die Durchführung von Maßnahmen nur
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, Untersuchungen der Tier- und Pflanzenwelt, sowie Untersuchungen und Maßnahmen, die eine erhebliche Störung darstellen können, bedürfen jedoch des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie mit deren Einvernehmen,
 - d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege nur in der vorhandenen Breite und Qualität, soweit dies für die zulässigen Nutzungen erforderlich ist, mit ausschließlich milieuangepasstem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalkschotter sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen, der in der maßgeblichen Karte dargestellte *Weg A* darf auch mit nicht saurem Material in der bisherigen Art unterhalten werden,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung nur der bestehenden rechtmäßigen baulichen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 5. die Unterhaltung nur der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar (bzw. 29. Februar im Schaltjahr) eines jeden Jahres,
 6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit diese sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild und den Jagdschutz erstreckt und keine streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG betrifft. Unzulässig sind jedoch
 1. die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 oder § 3 zuwiderläuft

2. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen, ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG

Die Neuanlage von Hochsitzen oder Kirrungen darf dem Schutzzweck nicht widersprechen.

- (4) Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG

1. auf allen Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben:

- a) unter Belassung sämtlicher erkennbarer Höhlen- und Horstbäume bis zu deren natürlichem Zerfall, bei Gefahr in Verzug ist die sofortige Entnahme zulässig, jedoch unmittelbar danach schriftlich bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen,
- b) unter boden- und bestandschonender Holzentnahme nur in der Zeit vom 31.08. bis 01.03. eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme in Altholzbeständen nur in besonders begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig
- c) ohne Einsatz von dem Schutzzweck entgegenstehender Pflanzenschutzmittel, Ausnahmen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
- d) Kahlschläge über 1 ha nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
- e) unter Erhaltung, der standortheimischen Baumart Rot-Buche wenigstens im bisherigen Mengenverhältnis, sowie unter Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten,
- f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat,
- g) ohne Düngung,
- h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. auf den in der Karte schräg schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben aus Nummer 1 nur, wenn

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - I. ausschließlich einzelstammweise oder im Femel- oder Lochhieb Bäume entnommen werden,
 - II. unter Belassung von mindestens 6 lebenden Altholzbäumen, die dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen und welche dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - III. auf der FFH-Lebensraumtypfläche 80% lebensraumtypische Hauptbaumarten über die Fläche verteilt erhalten bleiben,
 - IV. ein Anteil von mindestens 20 % Altholz erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - V. mindestens 2 Stück liegendes oder stehendes starkes Totholz pro Hektar Fläche entwickelt und erhalten werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung mindestens 90 % lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,

- c) auf befahrensempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
- (5) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LSG.
- (6) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen und Einvernehmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (3) Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzwecks vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen. Sie kann hierfür Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile, insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor der Durchführung jeglicher Maßnahme nach Absatz 1 zu benachrichtigen.
- (3) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen

Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.

- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG i.V.m. § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7

Verstöße

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften aus § 3 bis § 4 dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG zuwiderhandelt, ohne dass das erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung durch die Naturschutzbehörde gewährt wurde, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG. Sie kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG begangen worden, so können gem. § 44 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 72 BNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Soltau, den 12.12.2019

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann